

Satzung des DVG – Hundesportvereins
Agilityfreunde Rügghow e. V. „Spaß auf sechs Pfoten“

§ 1 – Name

Der am 16.12.2001 in Rügghow gegründete Verein führt den Namen „Agilityfreunde Rügghow e.V. – Spaß auf 6 Pfoten –“. Er hat seinen Sitz in Rügghow und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen werden.

§ 2 – Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, den Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Hund des Hundeführers hat im Grundgehorsam laut Hundeverordnung von M-V zu stehen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet.

§ 4 – Beitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr fällig.

§ 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder wegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bestraft worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann über einen Ausschluss entscheiden,

wenn ein Mitglied nach einmaliger Mahnung bis zum 15.12. des laufenden Jahres seiner Beitragspflicht für das Folgejahr nicht nachkommt.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, dem Ausbildungswart und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren angemeldet. Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand darf nur mit Einzelmitgliedern des Vereins besetzt werden.

§ 7- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung hat der / die 1. Vorsitzende/r mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 8 – Satzungsänderung

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden geändert werden. Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der Anwesenden erforderlich.

§ 9 – gestrichen

§ 10 – gestrichen

§ 11 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abwicklung der Auflösung der gemeinnützigen Organisation Tierheim Dorf Mecklenburg zur Verfügung zu stellen. Das Tierheim Dorf Mecklenburg hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 16.12.2001 auf der Gründerversammlung beschlossen worden und zuletzt am 28.01.2011 auf einer Mitgliederversammlung geändert worden.